



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Studienordnung für den Masterstudiengang Bauen – Umwelt – Management

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am
08.04.2025, genehmigt durch das Präsidium am 28.05.2025, veröffentlicht am 02.06.2025,
mit Wirkung zum **01.09.2025***

§ 1 Verweis auf weitere Regelungen

¹Diese Studienordnung enthält die verbindlichen wesentlichen Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium des Masterstudiengangs „Bauen – Umwelt – Management“ in Verbindung mit dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung dieses Studiengangs sowie dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück. ²Die gültigen Fassungen der Ordnungen sind im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück veröffentlicht. ³Darüber hinaus werden Modulbeschreibungen in einer Datenbank erstellt und den Studierenden zugänglich gemacht.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

Art und Umfang der Prüfungen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 3 Freie Wahlpflichtmodule

¹Die Studierenden können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 10 Leistungspunkte aus Masterstudiengängen der Fakultät und der Hochschule oder aus akkreditierten Masterstudiengängen außerhalb der Hochschule Osnabrück frei wählen. ²Die Belegung von freien Wahlpflichtmodulen ist nur möglich, wenn die Studierenden die Modulvoraussetzungen erfüllen und die Dozentin bzw. der Dozent des Moduls der Teilnahme zustimmt.

§ 4 Übergangsregelungen

¹Bis zum Sommersemester 2025 Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2028 nach dem bislang für sie geltenden Lehrangebot studieren und bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2025/2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 5 In-Kraft-Treten

¹Diese Studienordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2025/26 in Kraft. ²Zugleich tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang Landschaftsbau vom 01.09.2018, zuletzt geändert mit 2. Änderungsordnung vom 13.07.2020 mit Auslaufen der Übergangsregelungen außer Kraft.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Anlage zur Studienordnung
für den Masterstudiengang Bauen – Umwelt – Management**

**Anlage 1 Curriculum, Schwerpunktmodule und Modulkatalog für den Masterstudiengang
Bauen – Umwelt – Management**

Tab. 1-1: Curriculum des Masterstudiengangs Bauen – Umwelt – Management (M.Eng.)

Tab. 1-2: Modulkatalog des Masterstudiengangs Bauen – Umwelt – Management (M.Eng.)

**Anlage 2 Ordnung über das Forschungs- und Entwicklungsprojekt für den
Masterstudiengang Bauen – Umwelt – Management**

Anlage 1: Curriculum, Schwerpunktmodule und Modulkatalog für den Masterstudiengang Bauen – Umwelt – Management

Tab. 1-1: Curriculum des Masterstudiengangs **Bauen – Umwelt – Management** (M.Eng.)

Sem.						
1	Angewandte Statistik	Integratives Eingangsprojekt Nachhaltiges Bauen	WP*	WP*	WP*	WP*
2	Sachverständigenwesen	Umwelt- und Planungsrecht	WP*	WP*	WP*	WP*
3	Forschungs- und Entwicklungsprojekt					
4	Masterarbeit					



Pflichtmodule (80 von 120 LP)

Wahlpflichtmodule (40 von 120 LP)

*Die Studierenden können **einen aus drei Schwerpunkten** wählen. Im Schwerpunkt sind Module im Umfang von 20 Leistungspunkten einzubringen (vgl. Besonderer Teil der Studienordnung). Darüber hinaus können im Wahlpflichtbereich max. 10 Leistungspunkte nach § 3 der Studienordnung frei gewählt werden.

Tab. 1-2: Modulkatalog des Masterstudiengangs **Bauen – Umwelt – Management** (M.Eng.)

Modulbezeichnung ¹⁾	Status ¹⁾	LP ¹⁾	Prüfungsleistungen ²⁾	
			unbenotet	benotet
Angewandte Statistik	P	5	-	<u>HA</u> , R, M
Integratives Eingangsprojekt Nachhaltiges Bauen	P	5	-	<u>PSC (2)³⁾</u> , HA, K2, M,
Sachverständigenwesen MAP, MBU, MLA	P	5	RT (Gast- vorträge)	HA + M (0,6 + 0,4)
Umwelt- und Planungsrecht	P	5	-	<u>K2</u> , HA, M, R
Forschungs- und Entwicklungsprojekt (MBU)	P	30	-	PSC
Masterarbeit (MBU)	P	30	-	SAA mit KQ
Schwerpunkt Bau- und Unternehmensmanagement				
Bau- und Dienstleistungsmarketing	WP	5	-	<u>HA</u> , M, R
Lean Management	WP	5	-	<u>HA</u> , K2, M
Nachhaltige Unternehmensführung und Controlling	WP	5	-	<u>HA</u> , K2, M
Personalmanagement	WP	5	-	<u>PFP (= M 50 P. + M 50 P.)</u> , HA, PSC
Qualitäts- und Umweltmanagement	WP	5	-	<u>HA</u> , PSC, M
Schwerpunkt Baum- und Grünflächenmanagement				
Freiflächenmanagement	WP	5	-	<u>M (2)³⁾</u> , K3, HA
Friedhofsmanagement	WP	5	-	<u>K2</u> , HA, PSC
Grünflächeninformationssysteme MBU, MLA	WP	5	-	<u>HA (2)³⁾</u> , EA, M, K2, PSC
Projekt Blau-Grüne-Infrastruktur MBU, MLA	WP	5	-	<u>PSC (2)³⁾</u> , HA, M
Urban Forestry MBU, MLA, MLT	WP	5	-	<u>R</u> , HA, M, PSC
Schwerpunkt Boden- und Wassermanagement				
Bodenschutz	WP	5	-	<u>K2</u> , M
Projekt Blau-Grüne-Infrastruktur MBU, MLA	WP	5	-	<u>PSC (2)³⁾</u> , HA, M
Projekt Boden und Wasser	WP	5	-	<u>PSC</u> , HA, M

Modulbezeichnung ¹⁾	Status ¹⁾	LP ¹⁾	Prüfungsleistungen ²⁾	
			unbenotet	benotet
Tiefbau	WP	5	-	<u>K2</u> , M
Wasserwirtschaft MBU, MLA	WP	5	-	<u>K2</u> , M
Ergänzende Wahlpflichtmodule				
Anwendung des privaten Baurechts	WP	5	-	<u>HA</u> , M, PSC
Digital Landscape Architecture MBU, MLA, MLT	WP	5	-	<u>HA</u> , EA, M, K2, PSC
English for Construction BBA, BBB, BLB, BLD, MBU	WP	5	-	PSC + M (0,5 + 0,5)
Entwerfen mit Pflanzen MBU, MLA	WP	5	-	<u>HA</u> , M, R
GIS and Environmental Modeling MBU, MLA, MLT	WP	5	-	<u>HA</u> , EA, M, K2, PSC
Produktentwicklung und Innovation	WP	5	-	<u>PSC (2)</u> ³⁾ , EA, K4, M
Rasenanlage und Rasenpflegemanagement MAP, MBU	WP	5	-	<u>HA</u> , K3, M
Rasenkrankheiten und Rasenschäden MAP, MBU	WP	5	-	<u>K3</u> , HA, M, PSC
Sustainable Resource Management MBU, MLA, MLT	WP	5	-	<u>M</u> , HA, K2, R
Turfgrass Culture MAP, MBU, MLT	WP	5	-	<u>M</u> , HA, K3
Unternehmensplanung	WP	5	-	PSC

¹⁾Abkürzungen:

BBA	Bachelor Baubetriebswirtschaft
BBB	Bachelor Baubetriebswirtschaft Dual
BLB	Bachelor Landschaftsbau
BLD	Bachelor Landschaftsbau Dual
MAP	Master Angewandte Pflanzenwissenschaften
MBU	Master Bauen – Umwelt – Management
MLA	Master Landschaftsarchitektur
MLT	Master Land Use Transformation
LP	Leistungspunkte
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul

²⁾Abkürzungen der Prüfungsleistungen (nach §§ 5 – 10 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung):

APM	Arbeitsprobe, medial	
APP	Arbeitsprobe, praktisch	
APS	Arbeitsprobe, schriftlich	
AWV	Antwort-Wahl-Verfahren	
EA	Experimentelle Arbeit	(schriftlich und/oder mündlich)
eKx	E-Klausur x-stündig	

FSM	Fallstudie, mündlich	
FSS	Fallstudie, schriftlich	
HA	Hausarbeit	(schriftlich und elektronisch, auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers mit Erläuterungen des Prüflings)
KP	Künstlerische Prüfung	
KQ	Kolloquium	
Kx	Klausur x-stündig	
LP	Lehrprobe	
LTB	Lerntagebuch	
M	Mündliche Prüfung	
PBM	Praxisbericht, mündlich	
PBS	Praxisbericht, schriftlich	
PFP	Portfolio Prüfung	
PME	Projektbericht, medial	
PMU	Projektbericht, mündlich	
PR	Präsentation	(mündlicher Vortrag)
PSC	Projektbericht, schriftlich	
R	Referat	(mündlicher Vortrag über eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung)
RT	Regelmäßige Teilnahme	(mind. 80 % der Veranstaltungszeit)
SAA	Studienabschlussarbeit	

²⁾Lesebeispiel:

<u>M</u> , K2, HA	Standardprüfungsform M: Abweichend davon kann innerhalb von 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters als Ausnahme eine der anderen Prüfungsformen (K2 / HA) bekannt gegeben werden. Die Prüferin bzw. der Prüfer teilt dem Studiendekanat und den Studierenden die Änderung innerhalb dieser Frist mit
R + K2 (0,4 + 0,6)	Fachprüfung besteht aus 2 Prüfungsleistungen, Referat und Klausur Gewichte der Teilnoten bei 2 Prüfungsleistungen

³⁾Anzahl Prüfende

Anlage 2 Ordnung über das Forschungs- und Entwicklungsprojekt für den Masterstudiengang Bauen – Umwelt – Management

§1 Ziel

Ziel des Forschungs- und Entwicklungsprojektes (FEP) ist es, die im Studium bis zum jeweiligen Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse und Fähigkeiten in einem dem Berufsfeld angelehnten FEP anzuwenden.

§ 2 Grundsätze

- (1) Das FEP ist in Einrichtungen im In- oder Ausland abzuleisten, in denen für spätere berufliche Tätigkeiten typische Aufgaben anfallen und eine fachliche Anleitung der Studierenden gewährleistet ist. Dies ist eine Hochschule oder eine Universität (Forschungsvariante), ein Unternehmen oder eine unternehmensähnliche Organisation (Transfervariante).
- (2) Bei der Anmeldung zum Modul FEP bestätigt eine betreuende Person an der Hochschule Osnabrück die Bereitschaft zur Betreuung der bzw. des Studierenden. Darüber hinaus ist bei der Anmeldung verbindlich anzugeben, ob es sich um eine Forschungsvariante (6-monatige Bearbeitungszeit an einer Hochschule), oder um eine Transfervariante (6-monatiger Pflichtaufenthalt außerhalb einer Hochschule in Vollzeitbeschäftigung) handelt.
- (3) Als Transfervariante wird das FEP unter Betreuung der Hochschule Osnabrück in Büros, Betrieben, Behörden, Verbänden und vergleichbaren Einrichtungen des Berufsfelds durchgeführt. Grundlage der Tätigkeit ist ein zwischen der bzw. dem Studierenden und der Einrichtung abzuschließender Arbeits-, Werk- oder Praktikantenvertrag sowie ein Kooperationsvertrag mit ähnlicher rechtlicher Wirkung sein. Details zwischen der bzw. dem Studierenden, der betreuenden Person an der Hochschule und der betreuenden Person der Einrichtung außerhalb der Hochschule werden im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung geregelt.
- (4) Während des Forschungs- und Entwicklungsprojektes bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule Osnabrück.
- (5) Ein Wechsel der Einrichtung während des Forschungs- und Entwicklungsprojektes aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung der betreuenden Person an der Hochschule Osnabrück möglich.

§ 3 Dauer und Einordnung in den Studienablauf

Das FEP wird mit 30 Leistungspunkten bewertet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 6 Monaten. Die bzw. der Studierende ist im Wesentlichen für die Bearbeitung des gemäß Betreuungsvereinbarung geregelten FEP freizustellen. Das FEP findet im 3. Semester statt.

§ 4 Betreuung

- (1) Die Betreuung der bzw. des Studierenden obliegt der bzw. dem Beauftragten für das FEP als Modulverantwortlicher bzw. Modulverantwortlichem, der betreuenden Person gemäß Anmeldung und ggf. der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten externen Betreuungspersonen.
- (2) Die bzw. der Studierende ist für die Suche einer betreuenden Hochschullehrerin bzw. eines betreuenden Hochschullehrers selbst verantwortlich und legt mit ihr oder ihm sowie ggfs. unter Einbezug der externen Betreuungsperson eine Aufgabenstellung für die Bearbeitung fest.

- (3) Die Hochschule Osnabrück, vertreten durch die modilverantwortliche Person, die fachlich betreuende Person und das International Office – beim Wunsch eines Auslandsaufenthalts – berät die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung für das FEP.
- (4) Die ausgewählte Einrichtung benennt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für die Betreuung der Studierenden bzw. des Studierenden und als Ansprechperson für die Hochschule Osnabrück.
- (5) Zur Abstimmung der Betreuung des FEP ist durch die Studierende bzw. den Studierenden in den ersten 6 Wochen ein wissenschaftliches Exposé zu erstellen. Dieses Exposé ist der fachlich betreuenden Person der Hochschule Osnabrück vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

§ 5 Pflichten der Studierenden

Die Studierenden sind verpflichtet:

- sich rechtzeitig und selbstständig um eine geeignete Aufgabenstellung und Einrichtung für das FEP um die fachliche Betreuung durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer zu bemühen,
- die mit den unter Punkt 4 benannten Personen abgesprochenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und Anweisungen nachzukommen,
- die gesetzlichen Vorschriften und die für die Einrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
- die in der Betreuungsvereinbarung geregelten Punkte zu beachten.
- sich von der Praxiseinrichtung schriftlich bestätigen zu lassen, dass der 6-monatige Pflichtaufenthalt in Vollzeit ordnungsgemäß absolviert wurde und diese Bestätigung unaufgefordert bei der betreuenden Dozentin bzw. beim betreuenden Dozenten abzugeben.

§ 6 Pflichten der Praxiseinrichtung

Die Einrichtung ist verpflichtet,

- die Studierenden nach den unter Punkt 1 und im Exposé genannten Zielen sowie entsprechend der Betreuungsvereinbarung einzusetzen,
- die Studierenden bei der Durchführung der Aufgabe des FEP sowie ggf. bei einem Auslandsstudium zu unterstützen und ihnen Zugang zu den erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zu verschaffen,
- die Studierenden für etwaige Anwesenheitspflicht- und Prüfungstermine freizustellen.
- die in der Betreuungsvereinbarung geregelten Punkte zu beachten, insbesondere die Anmeldung beim Unfallversicherungsträger. Bei einem Auslandsaufenthalt kann ein privater Unfallschutz der Studierenden notwendig werden.
- nach Ablauf des FEP eine schriftliche Bescheinigung über die Dauer des Aufenthaltes in Vollzeit auszustellen.

§ 7 Prüfungsart und Bewertung

- (1) Als Prüfungsleistung für das FEP haben die Studierenden einen schriftlichen Projektbericht mit dem Exposé vorzulegen, mündlich vorzutragen und anschließend zu diskutieren. Der Projektbericht ist in 2-facher Ausfertigung schriftlich und elektronisch vorzulegen.

- (2) Das FEP wird von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer als Prüferin bzw. Prüfer auf der Grundlage des Projektberichtes inkl. Exposé benotet.
- (3) Wird das FEP als „nicht bestanden“ bewertet, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer, in welchem Umfang das Forschungs- und Entwicklungsprojekt zu wiederholen ist bzw. welche Leistungen neu zu erbringen sind.